



Staatsstraße 2036

Ausbau zwischen Heretsried und Holzhausen

Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+195

(Abschnitt 260, Station 0,160 bis Abschnitt 260, Station 3,384)

Feststellungsentwurf - Regelungsverzeichnis -

Aufgestellt: 01.10.2024

Staatliches Bauamt Augsburg



Kreitmeier, Baudirektor



VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Der Freistaat Bayern führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Freistaates Bayern nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Staatsstraße 2036 ist der Freistaat Bayern.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,

- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraße richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sollen zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss mit folgenden Maßgaben verfügt werden:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen künftigen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der

Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Freistaat Bayern erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen der Art. 15 und 34 BayStrWG.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird - mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen - gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes“ (Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Freistaates Bayern über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.

- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Freistaat Bayern (Straßenbau-verwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Flnr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße

GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettobreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1.1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
100	Bau-km 0+000 - Bau-km 3+194	Staatsstraße 2036 Wertingen – Augsburg Ausbau zwischen Heretsried und Holzhausen	a) E + U; Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung b) E+U; Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	Die Staatsstraße 2036 wird von Bau- km 0+000 bis Bau-Km 3+194 bzw. von Abschnitt 260 Station 0,160 bis Abschnitt 260 Station 3,384 ausgebaut. Die asphaltierte Fahrbahnbreite beträgt 6,50 m mit beidseitig anschließenden 1,50 m breiten Banketten. Die Befestigung erfolgt in Asphaltbauweise, Belastungsklasse BK 1,8 gemäß RSTO 2012. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den Planfeststellungsunterlagen.

Regelungsverzeichnis**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)****Blatt 1.2**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
100	Bau-km 0+000 - Bau-km 3+194	Staatsstraße 2036 Wertingen – Augsburg Ausbau zwischen Heretsried und Holzhausen	a) E + U; Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung b) E+U; Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über die Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Soweit erforderlich wird die Fahrbahn neben tieferen VS- Gräben durch passive Schutzeinrichtungen entsprechend den Regelwerken gesichert. Die geänderte Straße wird zur Staatsstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG). Straßenteile, die anderen öffentlichen Straßen zufallen, werden gemäß Art. 7 Abs. 5 BayStrWG umgestuft.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
101	Bau-km 0+102	Zufahrt	a) und b) Bayerische Staatsforsten (AöR)	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück FlNr. 481/20, Gemarkung Rettenbergen, zur St 2036 wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt den Bayerischen Staatsforsten (AöR).

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
102	Bau-km 0+272,5	Zufahrt	a) und b) Flnr. 481/1: Bayerische Staatsforsten (AöR) Flnr. 481/26: a) Stadt Gersthofen b) Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 481/1, Gemarkung Rettenbergen über Flnr. 481/26, Gemarkung Rettenbergen zur St 2036 wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 4

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
103	Bau-km 0+398 - Bau-km 0+442	Geh- und Radweg an der St 2036	a) E + U in Teilbereichen: Bayerische Staatsforsten (AöR) und Stadt Gersthofen b) E + U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwal tung	Zwischen Bau-km 0+398 und Bau- km 0+442 wird der bestehende unselbständige Geh- und Radweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen an der Einmündung der GVS Lützelburg in die St 2036 angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 5

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
104	Bau-km 0+418,5	Gemeinde- verbindungs- straße nach Lützelburg	a) E: Bayerische Staatsforsten (AöR) U: Stadt Gersthofen b) E + U: Stadt Gersthofen	Bei Bau-km 0+418,5 (nördlich) wird die bestehende Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Lützelburg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen auf ca. 45 m Länge angepasst. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur Gemeindeverbindungsstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die wegfallenden Straßenteile werden durch die Maßnahme überbaut. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 6

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
105	Bau-km 0+424	Zufahrt	a) E + U: Bayerische Staatsforsten (AöR) b) -	Die bestehende Zufahrt des Waldwirtschaftsweges /Radwanderweges auf Flnr. 481/4, Gemarkung Rettenbergen, in die bestehenden St 2036 (südlich) wird aufgelassen. Der Wirtschaftsweg endet künftig vor der Straße. Der Bereich wird durch die Ausbautrasse überbaut. Die Anbindung des bestehenden Radwanderweges auf Flnr. 481/4 erfolgt künftig über die neu geplante Radwegführung entlang der Kreisstraße A5 von Bonstetten kommend zur St 2036 sowie im Weiteren über den straßen- begleitenden bestehenden Geh- und Radweg entlang der St 2036. Die Kosten für die Beseitigung trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 7

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
106	Bau-km 0+455	Zufahrt	a) E + U: Bayerische Staatsforsten (AöR) b) -	Die bestehende Zufahrt auf Flnr. 481/18, Gemarkung Rettenbergen, in die bestehenden St 2036 (nördlich) wird aufgelassen. Der Bereich wird durch die Ausbautrasse überbaut. Die Erschließung erfolgt künftig über die neue Einmündung RVerzNr. 107 in die lage- und höhenmäßig angepasste Gemeindeverbindungsstraße nach Lützelburg RVerzNr. 104. Die Kosten für die Beseitigung trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 8

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
107	Bau-km 0+420 (St 2036); bzw. Bau-km 0+030 (GVS Lützelburg)	Zufahrt	a) - b) E + U: Bayerische Staatsforsten (AöR)	Bei Bau-km 0+030 der lage- und höhenmäßig angepassten GVS nach Lützelburg wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke sowie als neue Rad- und Gehwegführung (Radwanderweg) auf ca. 25 m Länge ein Weg angelegt. Die Erschließung ersetzt zukünftig die Zufahrt von der St 2036 RVerzNr. 106. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 9

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
108	Bau-km 0+770	Zufahrt	a) E + U: Bayerische Staatsforsten (AöR) b) -	Die bestehende Zufahrt des Waldwirtschaftsweges auf Flnr. 481/21, Gemarkung Rettenbergen, in die bestehende St 2036 bei Bau-km 0+770 (südlich) wird aufgelassen. Der Wirtschaftsweg endet künftig vor der Straße. Der Bereich wird durch die Ausbautrasse überbaut. Die Kosten für die Beseitigung trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 10

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
109	Bau-km 0+776	Zufahrt	a) - b) E + U: Bayerische Staatsforsten (AöR)	Bei Bau-km 0+776 (nördlich) wird zur Erschließung des Grundstücks Flnr.481/18, Gem. Rettenbergen, eine Zufahrt für den bestehenden Weg im Grundstück (mit dem Parkbereich Waldlehrpfad) angelegt. Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 11

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
110	Bau-km 0+780	Zufahrt	a) E + U: Bayerische Staatsforsten (AöR) b) -	Die bestehende Zufahrt des Waldwirtschaftsweges auf Flnr. 481/18, Gemarkung Rettenbergen, in die bestehenden St 2036 (nördlich) wird aufgelassen. Der Bereich wird durch die Ausbautrasse überbaut. Die Erschließung des bestehenden Waldwirtschaftsweges auf Flnr. 481/18, Gem. Rettenbergen, erfolgt künftig über die verlegte neue Zufahrt RVerzNr. 109. Die Kosten für die Beseitigung trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 12

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
111	Bau-km 0+960	Änderung Zufahrt	a) + b) E + U: Bayerische Staatsforsten (AöR)	Bei Bau-km 0+960 (südlich) wird die bestehende Wegeinmündung auf dem Grundstück Flnr. 481/7, Gemarkung Rettenbergen, den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 13

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
112	Bau-km 1+008	Änderung Zufahrt	a) + b) E + U Flnr. 481/18: Bayerische Staatsforsten (AöR)	Bei Bau-km 1+008 (nördlich) wird die bestehende Wegeinmündung auf dem Grundstück Flnr. 481/18, Gemarkung Rettenbergen, den neuen Verhältnissen angepasst und innerhalb des Grundstücks verlegt. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 14

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
113	Bau-km 1+164	Zufahrt	a) + b) E + U: Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks Flnr. 477	Die Einfahrt der bestehenden Zufahrt vom Grundstück Flnr. 477, Gemarkung Rettenbergen zur ausgebauten St 2036 wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 15

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
114	Bau-km 1+181 – Bau-km 1+374	Geh- und Radweg an der St 2036 im Bereich Peterhof	a) - b) E+U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwal- tung	Im Ortsbereich Peterhof wird zwischen den beiden Querungsstellen ein unselbständiger Geh- und Radweg im Zuge der St 2036 (Südseite) erstellt. Der unselbständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der St 2036 und von der Widmung erfasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 16

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
115	Bau-km 1+246	Zufahrt	a) + b) E + U: Eigentümer des Grundstückes Flnr. 459/2, Gemarkung Rettenbergen	Zwischen ca. Bau-km 1+234 und ca. Bau-km 1+260 wird die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 459/2, Gemarkung Rettenbergen, von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt den Eigentümern.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 17

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
116	Bau-km 1+250	Zufahrt	a) und b) E+U: Eigentümer des Grundstückes Flnr. 474, Gemarkung Rettenbergen	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 474, Gemarkung Rettenbergen, über den begleitenden Rad- und Gehweg zur St 2036 wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 18

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
117	Bau-km 1+270 - Bau-km 1+328	Zufahrten	a) und b) E+U: Eigentümer des Grundstücks Flnr. 473, Gemarkung Rettenbergen	Die bestehenden beiden Zufahrten vom Grundstück Flnr. 473 (Parkfläche des Gasthofs) auf der Südseite der St 2036 werden den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 19

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
118	Bau-km 1+288 - Bau-km 1+304	Geh- und Radweg an der St 2036	a) und b) E+U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwal tung	Im Bereich der Ortsdurchfahrt zwischen ca. Bau-km 1+288 und Bau-km 1+304 wird der bestehende Geh- und Radweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Anpassung beschränkt sich auf eine geringfügige Lage- und Höhenanpassung der Bordsteine. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 20

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
119	Bau-km 1+304 - Bau-km 1+318	Anpassung einer Straßen- einmündung	a) E + U: Freistaat Bayern – Straßenbau- verwaltung b) E + U: Stadt Gersthofen	Zwischen Bau-km 1+304 und Bau- km 1+318 wird die bestehende innerörtliche Erschließungsstraße auf der Nordseite der St 2036 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die geänderte Straße wird zur Gemeindestraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 21

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
120	Bau-km 1+318 - Bau-km 1+347	Begleitender Gehweg an der St 2036	a) - b) E + U: Stadt Gersthofen	Zwischen Bau-km 1+318 und Bau- km 1+347 (nördlich) wird ein begleitender Gehweg entlang der St 2036 angelegt. Er dient der Erreichbarkeit der Bushaltestelle (RVerzNr. 204) von Westen her. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 22

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
121	Bau-km 1+321 - Bau-km 1+364	Grünweg; Grundstücks- erschließung	a) - b) E + U: Eigentümer der Grundstücke Flnr. 473 und 472/1, jeweils Gemarkung Rettenbergen	Zwischen ca. Bau-km 1+321 und ca. Bau-km 1+364 wird südlich an die Böschung der St 2036 zur Erschließung der Grundstücke Flnrn. 473 und 472/1 ein Privatweg in Form eines Grünweges erstellt. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 23

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
122	Bau-km 1+370 – Bau-km 1+422	Geh- und Radweg an der St 2036	a) - b) E+U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwal- tung	Zwischen ca. Bau-km 1+370 bis Bau-km 1+422 wird auf der Nordseite auf dem Trassenkörper der bestehenden St 2036 ein unselbständiger Geh- und Radweg als Zuführung zur Querungsstelle (RVerzNr. 203) bzw. den beiden Bushaltestellen (RVerzNr. 204) erstellt. Der unselbständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der St 2036 und von der Widmung erfasst. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 24

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
123	Bau-km 1+415 - Bau-km 1+447	Anpassung einer Straßen- einmündung	a) E + U: Freistaat Bayern – Straßenbau- verwaltung b) E + U: Stadt Gersthofen	Zwischen Bau-km 1+415 und Bau- km 1+447 wird die bestehende Erschließungsstraße auf der Nordseite der St 2036 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die geänderte Straße wird zur Gemeindestraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 25

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
124	Bau-km 1+435 - Bau-km 1+454	Weg	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Zwischen Bau-km 1+435 und Bau- km 1+454 wird auf der Nordseite der St 2036 zum Unterhalt der Entwässerungseinrichtungen auf dem Grundstück Flnr. 481/12, Gemarkung Rettenbergen, (=bestehende Staatsstraße) ein Privatweg erstellt. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 26

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
125	Bau-km 1+635	Änderung Wegzufahrt	a) + b) E + U Stadt Gersthofen	Bei Bau-km 1+635 wird die bestehende Wegeinmündung auf der Nordseite der St 2036 den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 27

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
126	Bau-km 1+785 - Bau-km 1+807	Änderung Wegzufahrt	a) + b) E + U Stadt Gersthofen	Zwischen ca. Bau-km 1+785 und Bau-km 1+807 wird die bestehende Wegeinmündung auf der Nordseite der St 2036 verlegt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. .

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 28

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
127	Bau-km 1+820	Zufahrt	a) und b) E+U: Eigentümer des Grundstücks Flnr. 469/3, Gemarkung Rettenbergen	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 469/3 (südlich) zur St 2036 wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 29

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
128	Bau-km 1+952	Zufahrt	a) E +U: Eigentümer der Grundstücke Flrn. 3602/9 und 3602/27, jeweils Gemarkung Gablingen b) E + U: Eigentümer des Grundstücks Flnr. 3602/9, Gemarkung Gablingen	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 3602/9 (nördlich) über den begleitenden Rad- und Gehweg zur St 2036 wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 30

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
129	Bau-km 2+039	Zufahrt	a) und b) E+U: Eigentümer des Grundstücks Flnr. 3603, Gemarkung Gablingen	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 3603 (südlich) zur St 2036 wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 31

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
130	Bau-km 2+239 - Bau-km 2+283	Änderung Wegzufahrt	a) + b) E + U Eigentümer des Grundstückes Flnr. 3435, Gemarkung Gablingen	Zwischen Bau-km 2+239 und Bau- km 2+283 wird die bestehende Wegeinmündung südlich der St 2036 verlegt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 32

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
131	Bau-km 2+350	Anpassung einer Straßen- einmündung „Enzianweg“	a) + b) E + U: Gem. Gablingen	Bei Bau-km 2+350 wird die Einmündung der bestehenden Erschließungsstraße auf der Nordseite der St 2036 von der Baumaßnahme geringfügig berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 33

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
132	Bau-km 2+355 - Bau-km 2+469	Geh- und Radweg an der St 2036	a) und b) E+U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwal- tung.	Zwischen Bau-km 2+355 und Bau- km 2+469 wird der bestehende unselbständige Geh- und Radweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Anpassung beschränkt sich im Wesentlichen auf eine geringfügige Lage- und Höhenanpassung der Bordsteine. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 34

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
133	Bau-km 2+528	Änderung Wegzufahrt	a) + b) E + U: Gem. Gablingen	Bei Bau-km 2+528 wird die bestehende Wegeinmündung südlich der St 2036 an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 35

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
134	Bau-km 2+523	Anpassung einer Straßen- einmündung „Erikaweg“	a) + b) E + U: Gem. Gablingen	Bei Bau-km 2+523 wird die Einmündung der bestehenden Erschließungsstraße auf der Nordseite der St 2036 von der Baumaßnahme geringfügig berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 36

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
135	Bau-km 2+593	Zufahrt	a) und b) E+U: Eigentümer des Grundstücks Flnr. 3439, Gemarkung Gablingen	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 3439 (südlich) zur St 2036 wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 37

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
136	Bau-km 2+680 - Bau-km 2+800	Geh- und Radweg an der St 2036	a) und b) E+U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwal- tung.	Zwischen Bau-km 2+680 und Bau- km 2+800 wird der bestehende unselbstständige Geh- und Radweg von der Baumaßnahme berührt (überbaut) und den neuen Lage- und Höhen-Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 38

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
137	Bau-km 2+802	Anpassung einer Straßen- einmündung „Eichenweg“	a) + b) E + U: Gem. Gablingen	Bei Bau-km 2+802 wird die Einmündung der bestehenden Erschließungsstraße auf der Nordseite der St 2036 von der Baumaßnahme geringfügig berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 39

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
138	Bau-km 2+975 - Bau-km 2+998	Anpassung einer Straßen- einmündung „Akeleiweg“	a) + b) E + U: Gem. Gablingen	Zwischen Bau-km 2+975 und Bau- km 2+998 wird die Einmündung der bestehenden Erschließungsstraße auf der Nordseite der St 2036 von der Baumaßnahme geringfügig berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 40

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
139	Bau-km 3+003 - Bau-km 3+060	Geh- und Radweg an der St 2036	a) - b) E+U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwal- tung	Zwischen Bau-km 3+003 und Bau-km 3+060 wird ein unselbständiger Geh- und Radweg erstellt. Er bindet im Bereich der Knotenpunkte Akeleiweg und Waldheimweg die neuen Bushaltestellen Holzhausen-Waldheim (RVerzNrn. 207 und 209) über die bei Bau-km 3+005 geplante neue Querungsstelle (RVerzNr. 208) verkehrssicher an das örtliche Wegenetz an. Der unselbständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der St 2036 und von der Widmung erfasst. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 41

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
140	Bau-km 3+007 - Bau-km 3+060	Anpassung und Ausbau einer Straßen- einmündung „Waldheimweg“	a) + b) E + U: Gem. Gablingen	Zwischen Bau-km 3+007 und Bau- km 3+060 wird die Einmündung der bestehenden Erschließungsstraße auf der Südseite der St 2036 von der Baumaßnahme berührt. Sie wird ausgebaut und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 42

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
141	Bau-km 3+107 - Bau-km 3+129	Anpassung einer Straßen- einmündung „Margeriten- weg“	a) + b) E + U: Gem. Gablingen	Zwischen Bau-km 3+107 und Bau- km 3+129 wird die Einmündung der bestehenden Erschließungsstraße auf der Nordseite der St 2036 von der Baumaßnahme geringfügig berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 42a

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
142	Bau-km 1+760 - Bau-km 1+815	Grünweg; Bauwerks- unterhalt; Pflege	a) - b) E + U: Freistaat Bayern; Straßenbauver- waltung	Zwischen ca. Bau-km 1+760 und ca. Bau-km 1+815 wird südlich an die Böschung der St 2036 zur Pflege und Unterhalt des Wildtierdurchlasses (RVerzNr. 205) ein Zuweg in Form eines Grünweges erstellt. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
201	Bau-km 1+170 - Bau-km 1+194	Mittelinsel, Querungsstelle	a) - b) E + U Freistaat Bayern – Straßenbauverwal- tung	Auf der St 2036 wird zwischen Bau-km 1+170 und Bau-km 1+194 eine Mittelinsel errichtet, um Fußgängern und Radfahrern das sichere Queren der Staatsstraße zu ermöglichen. Die westlich des Ortsteils Peterhof liegende ortsrandnahe Mittelinsel ersetzt die bestehende provisorische Mittelinsel bei Bau-km 1+300, die zukünftig entfällt. Zur Maßnahme gehören auch sämtliche evtl. erforderlichen Entwässerungseinrichtungen sowie Hoch- und Tiefborde. Die Ausführung erfolgt barrierefrei. Die Mittelinsel wird Bestandteil der St 2036 und von der Widmung erfasst. Die Kosten für die Mittelinsel trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 44

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
202	Bau-km 1+190 - Bau-km 1+235	Stützmauer	a) - b) E+U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwal- tung	Auf der St 2036 wird zwischen Bau-km 1+190 und Bau-km 1+235 zur Sicherung und zur Minimierung des Eingriffs in ein bebautes/bewachsenes privates Grundstück eine Stützmauer erforderlich. Die Mauer wird Bestandteil der St 2036 mit angebundendem Geh- und Radweg und von der Widmung erfasst. Abmessungen des Bauwerks: Länge: 46,00 m Höhe: 0,50 – 1,50 m Konstruktion: FT-Elemente Zur Maßnahme gehören auch sämtliche evtl. erforderlichen Entwässerungseinrichtungen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 45

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
203	Bau-km 1+356 - Bau-km 1+382	Mittelinsel, Querungsstelle	a) - b) E + U Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Auf der St 2036 wird zwischen Bau-km 1+356 und Bau-km 1+382 eine Mittelinsel errichtet, um Fußgängern und Radfahrern das sichere Queren der Staatsstraße zu ermöglichen. Die östlich des Ortsteils Peterhof liegende ortsrandnahe Mittelinsel ersetzt die bestehende provisorische Mittelinsel bei Bau-km 1+300, die zukünftig entfällt. Zur Maßnahme gehören auch sämtliche evtl. erforderlichen Entwässerungseinrichtungen sowie Hoch- und Tiefborde. Die Ausführung erfolgt barrierefrei. Die Mittelinsel wird Bestandteil der St 2036 und von der Widmung erfasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
204	Bau-km 1+348 - Bau-km 1+391	Bushaltestellen (Wartebereich) Ortsteil Peterhof	a) und b) E + U: Stadt Gersthofen	Zwischen ca. Bau-km 1+348 und ca. Bau-km 1+391 werden beidseits der Staatstraße 2036 neue Bushaltestellen angelegt. Zur Maßnahme gehören auch sämtliche evtl. erforderliche Entwässerungseinrichtungen und Borde. Die Ausführung erfolgt barrierefrei. Die beiden Bushaltestellen am östlichen Ortsteilrand des Ortsteils Peterhof ersetzen die beidseitig vorhandenen nicht ausgebauten Bushaltestellen im Ortsteil. Die neuen Haltestellen sind über die Mittelinsel RVerzNr. 203 zukünftig verkehrssicher angebunden. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 47

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
205	Bau-km 1+765	Bauwerk 1-1 Wildtier- durchlass	a)- b) E + U Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Um Wildtieren (insbesondere Rehwild und Dachs) das sichere Queren der Staatsstraße 2036 zu ermöglichen, wird bei Bau-km 1+765 ein Wildtierdurchlass errichtet. Abmessungen: LW = 3,50 m LH > 2,00 m Kreuzungswinkel: 100,00 gon Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 48

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (11)	Regelung
206	Bau-km 2+514 - Bau-km 2+537	Bushaltestellen Ortsteil Holzhausen- Siedlung	a) - b) E + U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwalt ung	Zwischen ca. Bau-km 2+514 und ca. Bau-km 2+537 wird auf beiden Seiten der St 2036 unmittelbar an die beiden Einmündungen RVerzNrn. 133 und 134 angrenzend eine provisorische Bushaltestelle angelegt. Die Bushaltestelle ersetzt die beidseitig vorhandenen nicht ausgebauten Bushaltepunkte. Vom Betreiber der Bushaltelinien ist kurz- bis mittelfristig eine Auflassung der Haltestellen wegen geringfügiger Frequentierung in Aussicht gestellt. Von einem aufwändigen Ausbaustandard dieser Haltestellen wurde aus Kostengründen daher abgesehen. Die Kosten für die Bushaltestelle trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
207	Bau-km 2+920 - Bau-km 2+981	Bushaltestelle	a) - b) E + U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwal- tung	Zwischen Bau-km 2+920 und Bau-km 2+981 wird auf der Nordseite der St 2036 in Fahrtrichtung Wertingen eine Bushaltestelle mit Haltebucht angelegt. Die Bushaltestelle ersetzt die beiden kurz aufeinanderfolgenden vorhandenen nicht ausgebauten Bushaltestellen Waldheim und Siedlung. Die Bushaltestelle ist über die Mittelinsel RVerzNr. 208 verkehrssicher angebunden. Zur Maßnahme gehören auch sämtliche evtl. erforderlichen Entwässerungseinrichtungen und Borde. Die Ausführung erfolgt barrierefrei. Die Bushaltestelle wird Bestandteil der St 2036 und von der Widmung erfasst. Die Kosten für die Bushaltestelle trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 50

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
208	Bau-km 2+998 - Bau-km 3+012	Mittelinsel, Querungsstelle	a) - b) E + U Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Auf der St 2036 wird zwischen Bau-km 2+998 und Bau-km 3+012 eine Mittelinsel errichtet, um Fußgängern und Radfahrern das sichere Queren der Staatsstraße im Bereich Akelei- und Waldheimweg zu ermöglichen. Zur Maßnahme gehören auch sämtliche evtl. erforderlichen Entwässerungseinrichtungen sowie Hoch- und Tiefborde. Die Ausführung erfolgt barrierefrei. Die Mittelinsel wird Bestandteil der St 2036 und von der Widmung erfasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (1)	Regelung
209	Bau-km 3+045 - Bau-km 3+110	Bushaltestelle	a) - b) E + U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwal- tung	Zwischen Bau-km 3+045 und Bau-km 3+110 wird eine Bushaltestelle mit Haltebucht auf der Südseite der St 2036 in Fahrrichtung Augsburg angelegt. Die Bushaltestelle ersetzt die beiden kurz aufeinanderfolgenden vorhandenen nicht ausgebauten Bushaltestellen Siedlung und Waldheim. Die Bushaltestelle ist über die Mittelinsel RVerzNr. 208 verkehrssicher angebunden. Zur Maßnahme gehören auch sämtliche evtl. erforderlichen Entwässerungseinrichtungen und Borde. Die Ausführung erfolgt barrierefrei. Die Bushaltestelle wird Bestandteil der St 2036 und von der Widmung erfasst. Die Kosten für die Bushaltestelle trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 52

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
301	Bau-km 0+000 - Bau-km 0+305 (linke Seite)	Straßenentwässerung St 2036, freie Strecke	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden mit neigungsabhängig angeordneten Stauschwellen gesammelt und versickert. Das nicht versickerte Oberflächenwasser wird über den bestehenden Entwässerungsgraben entlang der bestehenden St 2036 abgeleitet. Im Anschlussbereich der Zufahrt RVerzNr. 102 wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Drainagen obliegt den Eigentümern.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 53

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (u)	Regelung
302	Bau-km 0+065 - Bau-km 0+100 (rechte Seite)	Straßenentwässerung St 2036, Versicker- und Verdunstungs- becken mit Leichtflüssig- keitsabscheider	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwalt ung	Zwischen Bau-km 0+065 und Bau- km 0+100 wird ein Versicker- und Verdunstungsbecken (Becken 1) mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt. Mit den vorgesehenen Tauchwänden wird ein Rückhalteraum für Leichtflüssigkeiten von mehr als 30 m³ sichergestellt. Der Notüberlauf am Ende des Beckens entwässert in extremen Starkregenereignissen zur bestehenden Straßenentwässerung. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Im Übrigen wird auf die Unterlage 18 verwiesen.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 54

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
303	Bau-km 0+096 - Bau-km 0+110	Straßenentwässerung St 2036, Durchlass DN 300	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 0+096 und Bau-km 0+110 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Der Durchlass leitet das in der rechten Straßenmulde RVerzNr. 304 anfallende Wasser längs unter einer Wegeinmündung hindurch zum Versicker- und Verdunstungsbecken RVerzNr. 302. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 55

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
304	Bau-km 0+110 - Bau-km 0+600 (rechte Seite)	Straßenentwässerung St 2036, freie Strecke	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden mit neigungsabhängig angeordneten Stauschwellen gesammelt und versickert. Das nicht versickerte Oberflächenwasser wird über Einlaufschächte und Verrohrungen dem Versicker- und Verdunstungsbecken (RVerzNr. 302) auf der rechten Seite der St 2036 zugeführt. Im Anschlussbereich anderer Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Drainagen obliegt den Eigentümern.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 56

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
305	Bau-km 0+265 - Bau-km 0+280	Straßenentwässerung St 2036, Durchlass DN 300	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 0+265 und Bau-km 0+280 wird ein Durchlass DN 300 errichtet. Der Durchlass leitet das in der linken Straßenmulde RVerzNr. 301 anfallende Wasser unter einer Wegeinmündung hindurch. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 57

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
306	Bau-km 0+408 - Bau-km 0+435	Straßenentwässerung der St 2036, Durchlass DN 300	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 0+408 und Bau-km 0+435 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Der Durchlass leitet das in der linken Straßenmulde RVerzNr. 307 anfallende Wasser über einen Absetzschacht mit Muldeneinlauf unter der St 2036 hindurch zur rechten Straßenbegleitmulde RVerzNr. 304. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
307	Bau-km 0+435 - Bau-km 0+493 (linke Seite)	Straßenentwässerung St 2036, freie Strecke	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden mit neigungsabhängig angeordneten Stauschwellen gesammelt und versickert. Das nicht versickerte Oberflächenwasser wird über Einlaufschächte und Verrohrungen RVerzNr. 306) der Versicker- und Verdunstungsmulde (RVerzNr. 304) auf der rechten Seite der St 2036 zugeführt. Im Anschlussbereich anderer Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Drainagen obliegt den Eigentümern.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 59

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
308	Bau-km 0+685 - Bau-km 1+000 (linke Seite)	Straßenentwässerung St 2036, freie Strecke	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden mit neigungsabhängig angeordneten Stauschwellen gesammelt und versickert. Das nicht versickerte Oberflächenwasser wird dem Versicker-/Verdunstungsbecken (RVerzNr. 313) auf der linken Seite der St 2036 zugeführt. Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Drainagen obliegt den Eigentümern.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 60

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
309	Bau-km 0+766 - Bau-km 0+785	Straßenentwässerung St 2036, Durchlass DN 300	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 0+766 und Bau-km 0+785 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Der Durchlass leitet das in der linken Straßenmulde RVerzNr. 308 anfallende Wasser längs unter der Zufahrt RVerzNr. 109 hindurch. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 61

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
310	Bau-km 0+600 - Bau-km 0+940 (rechte Seite)	Straßenentwässerung St 2036, freie Strecke	a) - b) E + U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Im Einschnittbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden mit neigungsabhängig angeordneten Stauschwellen gesammelt und versickert. Das nicht versickerte Oberflächenwasser wird dem Versicker-/Verdunstungsbecken, Anlage 2A (RVerzNr. 311) auf der rechten Seite der St 2036 zugeführt. Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern als Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Drainagen obliegt den Eigentümern.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 62

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (u)	Regelung
311	Bau-km 0+940 - Bau-km 0+956 (rechte Seite)	Straßenentwässerung St 2036, Versicker- und Verdunstungsbecken	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 0+940 und Bau-km 0+956 wird ein Versicker- und Verdunstungsbecken (Anlage 2A) angelegt. Der Notüberlauf am Ende des Beckens entwässert über den Durchlass RVerzNr. 312 in das auf der linken Straßenseite liegende Versicker- und Verdunstungsbecken RVerzNr. 313. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Im Übrigen wird auf die Unterlage 18 verwiesen.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 63

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
312	Bau-km 0+955 - Bau-km 0+985	Straßenentwässerung St 2036, Durchlass DN 300	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 0+955 und Bau-km 0+980 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Der Durchlass dient als Notüberleitung des rechten Versicker-/Verdunstungsbeckens RVerzNr. 311 in das linke Versicker-/Verdunstungsbecken RVerzNr. 313. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 64

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
313	Bau-km 0+973 - Bau-km 1+006 (linke Seite)	Straßenentwässerung St 2036, Versicker- und Verdunstungs- becken mit Leichtflüssig- keitsabscheider	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwalt ung	Zwischen Bau-km 0+973 und Bau-km 1+006 wird ein Versicker- und Verdunstungsbecken (Anlage 2B) mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt. Mit der vorgesehenen Tauchwand wird ein Rückhalteraum für Leichtflüssigkeiten von mehr als 30 m³ sichergestellt. Der Notüberlauf am Ende des Beckens entwässert über den Durchlass RVerzNr. 314 in die bestehende linke Straßenmulde zum Vorfluter. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Im Übrigen wird auf die Unterlage 18 verwiesen.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 65

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
314	Bau-km 1+005 - Bau-km 1+014	Straßenentwässerung St 2036, Durchlass DN 200	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 1+005 und Bau-km 1+014 wird ein Durchlass DN 200 angelegt. Der Durchlass dient als Notüberlauf des linken Versicker-/Verdunstungsbeckens RVerzNr. 313 in die anschließende Straßenmulde und zum Vorfluter. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 66

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
315	Bau-km 0+988	Straßenentwässerung St 2036, Durchlass DN 300	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 0+988 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Der Durchlass leitet das in der Versickermulde (RVerzNr. 308) anfallende Oberflächenwasser, soweit es nicht dieser Mulde versickert, in das linke Versicker-/Verdunstungsbecken Anlage 2B (RVerzNr. 313) ab. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 67

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
316	Bau-km 1+000 - Bau-km 1+017	Straßenentwässerung St 2036, Durchlass DN 300	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 1+000 und Bau-km 1+017 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Der Durchlass dient als Notüberlauf der Versickermulde RVerzNr. 308 in die der Zufahrt RVerzNr, 112 nachfolgende Straßenmulde RVerzNr. 317. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)****Blatt 68**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
317	Bau-km 1+017 - Bau-km 1+158	Straßenentwässerung St 2036, Versickermulde	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 1+017 und Bau-km 1+158 wird zwischen der neuen Trasse der St 2036 und dem bestehenden begleitenden Geh- und Radweg im Trassenkörper der bestehenden St 2036 eine Versickermulde angelegt. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
318	Bau-km 1+090	Straßenentwässerung St 2036 Durchlass DN600 -> DN1000	a) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Der bestehende Durchlass DN 600 ist von der Ausbaumaßnahme betroffen und wird an die neuen Gegebenheiten in Länge, Höhe, Lage angepasst als DN 1000 wiederhergestellt. Der Durchlass dient der Straßenentwässerung der St 2036 als auch der Oberflächenentwässerung benachbarter Fluren. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 70

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
319	Bau-km 1+070 - Bau-km 1+233 (rechte Seite)	Straßenentwässerung St 2036, freie Strecke	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Das am südlichen Dammfuß anfallende Oberflächenwasser wird in einer Rasenmulde mit Stauschwellen gesammelt und versickert. Das nicht versickerte Oberflächenwasser wird dem bestehenden Durchlass RVerzNr. 318 bei Bau-km 1+090 zugeführt, der in einen bestehenden Graben entwässert. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Drainagen obliegt den Eigentümern.

Regelungsverzeichnis**(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)****Blatt 71**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
320	Bau-km 1+125 -	Straßenentwässerung St 2036, freie Strecke; Durchlass DN 300 mit Prüfschacht + ME	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 1+125 wird ein Durchlass DN 300 mit vorgeschaltetem Prüfschacht unter Muldeneinlauf angelegt. Der Durchlass leitet das in der Versickermulde (RVerzNr. 317) anfallende Oberflächenwasser, soweit es nicht dieser Mulde versickert, in die begleitende Versicker- und Verdunstungsmulde am südlichen Dammfuß (RVerzNr. 319) ab. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 72

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
321	Bau-km 1+158 - Bau-km 1+187	Straßenentwässerung St 2036, 2 Durchlässe DN 300	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen ca. Bau-km 1+158 und Bau-km 1+187 werden zwei Durchlässe DN 300 angelegt. Die Durchlässe dienen der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers, das der nördlichen Rasenmulde zwischen Fahrbahn der St 2036 und dem Geh- und Radweg am westlichen Ortsrand des Ortsteils Peterhof zuläuft. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 73

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
322	Bau-km 1+245 - Bau-km 1+470	Straßenentwässerung St 2036 Entwässerung im Bereich Peterhof	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Straße wird über Mulden, Durchlässe, Rinnen und Einlaufschächte in die Entwässerungsleitung DN 300 eingeleitet und dem Versicker-/Verdunstungsbecken Anlage 3 (RVerzNr. 323) auf der linken Seite der St 2036 bei Bau-km 1+470 zugeführt. Innerhalb der Verkehrsfläche wird die Leitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 74

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
323	Bau-km 1+465 - Bau-km 1+516 (linke Seite)	Straßenentwässerung St 2036, Versicker- und Verdunstungs- becken mit Leichtflüssig- keitsabscheider	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwalt ung	Zwischen Bau-km 1+465 und Bau-km 1+516 wird ein Versicker- und Verdunstungsbecken (Anlage 3) mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt. Mit der vorgesehenen Tauchwand wird ein Rückhalteraum für Leichtflüssigkeiten von mehr als 30 m³ sichergestellt. Der Notüberlauf am Ende des Beckens entwässert in die nördliche Straßenmulde (RVerzNr. 325). Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Im Übrigen wird auf die Unterlage 18 verwiesen.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 75

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
324	Bau-km 1+465 - Bau-km 1+590 (rechte Seite)	Straßenentwässerung St 2036, freie Strecke	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Im Bereich der leichten Einschnittslage der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde mit Stauschwellen gesammelt und versickert. Das nicht versickerte Oberflächenwasser läuft am Übergang von Einschnitts- in Dammlage bei Bau-km 1+595 ins benachbarte Gelände im Eigentum der Stadt Gersthofen ab, wo es frei versickern kann. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Drainagen obliegt den Eigentümern.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
325	Bau-km 1+515 - Bau-km 1+720 (linke Seite)	Straßenentwässerung St 2036, freie Strecke	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Im Bereich der leichten Einschnittslage der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser der Böschung und des Banketts in einer Rasenmulde mit Stauschwellen gesammelt und versickert. Das nicht versickerte Oberflächenwasser läuft am Übergang von Einschnitts- in Dammlage bei Bau-km 1+720 in die anschließende mäandrierende und in das Gelände modellierte Versickermulde (RVerzNr. 327). Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Drainagen obliegt den Eigentümern.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 77

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
326	Bau-km 1+627 - Bau-km 1+643	Straßenentwässerung St 2036, Durchlass DN 300	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 1+627 und Bau-km 1+643 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Der Durchlass leitet das in der linken Straßenmulde RVerzNr. 325 anfallende Wasser längs unter einer Wegeinmündung hindurch. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
327	Bau-km 1+720 - Bau-km 1+940 (linke Seite)	Straßenentwässerung St 2036, freie Strecke	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Der Bereich zwischen Ausbautrasse der St 2036 und dem bestehenden Geh- und Radweg wird mit überschüssigem Aushubmaterial modellierend gestaltet. Die Rasenmulde verläuft bachähnlich hindurch. Das anfallende Oberflächenwasser (Böschung/ Bankett) wird in der Rasenmulde gesammelt und versickert. Das nicht versickerte Oberflächenwasser wird durch den Wildtierdurchlass RVerzNr. 205 bzw. durch den Durchlass RVerzNr. 329 in das südlich anschließende Gelände geleitet, wo es frei versickern kann. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Drainagen obliegt den Eigentümern.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 79

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
328	Bau-km 1+785 - Bau-km 1+800	Straßenentwässerung St 2036, Durchlass DN 300	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 1+785 und Bau-km 1+800 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Der Durchlass leitet das in der linken Straßenmulde RVerzNr. 327 anfallende Wasser längs unter einer Wegeinmündung hindurch. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 80

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
329	Bau-km 1+906 – Bau-km 1+911	Straßenentwässerung St 2036, 1 Durchlass DN 400	a) und b) E+U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Der bestehende Durchlass DN 400 kreuzt den Damm der bestehenden Staatsstraße und wird an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 81

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
330	Bau-km 1+943 - Bau-km 1+959	Straßenentwässerung St 2036, Durchlass DN 300	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 1+943 und Bau-km 1+959 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Der Durchlass leitet das in der linken Straßenmulde RVerzNr. 327 nicht versickerte Oberflächenwasser längs unter einer Wegeinmündung hindurch in die Straßenmulde RVerzNr. 333 weiter. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 82

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
331	Bau-km 1+965 - Bau-km 2+140 (rechte Seite)	Straßenentwässerung St 2036, freie Strecke	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Im Bereich der leichten Einschnittslage der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser (Böschung/Bankette) in einer Rasenmulde mit Stauschwellen gesammelt und versickert. Das nicht versickerte Oberflächenwasser läuft am Übergang von Einschnitts- in Dammlage bei Bau-km 2+145 ins benachbarte Gelände ab, wo es frei versickern kann. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Drainagen obliegt den Eigentümern.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 83

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
332	Bau-km 2+030 - Bau-km 2+047 (rechte Seite)	Straßenentwässerung St 2036, Durchlass DN 300	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 2+030 und Bau-km 2+047 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Der Durchlass leitet das in der rechten Straßenmulde RVerzNr. 331 anfallende Wasser längs unter einer Wegeinmündung hindurch. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
333	Bau-km 1+960 - Bau-km 2+340 (linke Seite)	Straßenentwässerung St 2036, freie Strecke	a) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden mit neigungsabhängig angeordneten Stauschwellen gesammelt und versickert. Das nicht versickerte Oberflächenwasser wird über die Verrohrung RVerzNr. 334 in die Versicker-/Verdunstungsmulde RVerzNr. 335 auf der Südseite der St 2036 geleitet. Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Drainagen obliegt den Eigentümern.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 85

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
334	Bau-km 2+337 - Bau-km 2+350	Straßenentwässerung St 2036, Durchlass DN 300 + erg. Verrohrung DN 300	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Das in der Straßenmulde RVerzNr. 333 nicht versickerte Oberflächenwasser wird über Einlaufschächte (Absetzschacht mit Muldeneinlauf) in die Durchlässe eingeleitet und der Versicker-/Verdunstungsmulde RVerzNr. 335 auf der Südseite der St 2036 zugeführt. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Drainagen obliegt den Eigentümern.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 86

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
335	Bau-km 2+350 - Bau-km 2+522 (rechte Seite)	Straßenentwässerung St 2036, Versicker- und Verdunstungsmulde mit Überlauf	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 2+350 und Bau-km 2+522 wird eine Versicker- und Verdunstungsmulde erhaben an der südlichen Dammböschung angelegt. Der Notüberlauf am Ende des Beckens entwässert frei über das Gelände zur Holzach als Vorfluter. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Im Übrigen wird auf die Unterlage 18 verwiesen.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 87

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
336	Bau-km 2+400 - Bau-km 2+469	Straßenentwässerung St 2036 Entwässerung am Ortsrand OT Holzhausen - Siedlung	a) und b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Straße und des angebauten Geh- und Radweges wird über 3 Straßenabläufe mit Rohrleitung DN 200 unter der St 2036 hindurch der Versicker- und Verdunstungsmulde RVerzNr. 335 auf der Südseite der St 2036 zugeführt. Innerhalb der Verkehrsfläche wird die Leitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Anschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Der bestehende Straßeneinlauf mit Ableitungsrohr bei ca. Bau-km 2+377 entfällt. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 88

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
337	Bau-km 2+518	Straßenentwässerung St 2036, Entwässerung östlich OT Holzhausen - Siedlung	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Straße und des Geh- und Radwegs wird in einer Rasenmulde gesammelt und versickert. Das nicht versickerte Oberflächenwasser wird über einen Einlaufschacht (Absetzschacht mit Muldeneinlauf) in die Rohrleitung DN 300 eingeleitet und der Versicker- und Verdunstungsmulde RVerzNr. 335 auf der Südseite der St 2036 zugeführt. Bestehende Leitungen, Anschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 89

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
338	Bau-km 2+724	Durchlass DN 400	a) und b) E + U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwalt ung	Der bestehende Durchlass DN 400 wird von der Ausbaumaßnahme betroffen und in nahezu gleicher Lage und Höhe angepaßt, wiederhergestellt. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
339	Bau-km 2+680 - Bau-km 2+795 (linke Seite)	Straßenentwässerung St 2036, Geh- und Radweg freie Strecke	a) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Im Anschnittsbereich des geringfügig zu versetzenden Geh- und Radweges (RVerzNr. 136) wird die bestehende Entwässerungsmulde an die neue Situation angepaßt und somit das von der Straße und Geh-/Radweg anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden mit neigungsabhängig angeordneten Stauschwellen gesammelt und versickert. Das nicht versickerte Oberflächenwasser wird über die Verrohrung (RVerzNr. 340) in die Versicker-/Verdunstungsmulde (RVerzNr. 342) auf der Nordseite der St 2036 geleitet. Im Anschlussbereich anderer Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Drainagen obliegt den Eigentümern.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 91

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
340	Bau-km 2+793 - Bau-km 2+810	Straßenentwässerung St 2036, Entwässerung im Bereich der Einmündung Eichenweg	a) und b) E + U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der versetzten straßenbegleitenden Rasenmulde (RVerzNr. 339) wird über Einlaufschächte (Absetzschacht mit Muldeneinlauf) über Durchlässe DN 300, teils auch bereits bestehend, in die straßenbegleitende Versicker- und Verdunstungsmulde (RVerzNr. 342) auf der Nordseite der St 2036 zugeführt. Innerhalb der Verkehrsfläche wird die Leitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Anschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst oder ersetzt. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 92

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
341	Bau-km 2+890 - Bau-km 3+015 (rechte Seite)	Straßenentwässerung St 2036, Versicker- und Verdunstungsmulde mit Überlauf	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 2+890 und ca. Bau-km 3+015 wird eine Versicker- und Verdunstungsmulde erhaben an der südlichen Dammböschung angelegt. Der Notüberlauf am Ende des Beckens entwässert frei über das Gelände zur Holzach als Vorfluter. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Im Übrigen wird auf die Unterlage 18 verwiesen.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
342	Bau-km 2+810 - Bau-km 2+950 (linke Seite)	Straßenentwässerung St 2036 freie Strecke	a) und b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Die zwischen Bau-km 2+810 und Bau-km 2+950 bestehende Rasenmulde zwischen der St 2036 und dem begleitenden Geh- und Radweg wird in einem Teilabschnitt von der Ausbaumaßnahme betroffen und bestandsorientiert ausgebaut und angepaßt. Das nicht in der Mulde versickerte Oberflächenwasser wird über die DN 300 Verrohrung (RVerzNr. 343) in die Versicker- und Verdunstungsmulde (RVerzNr. 341) auf der Südseite der St 2036 zugeführt. Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Drainagen obliegt den Eigentümern.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 94

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
343	Bau-km 2+887 und Bau-km 1+940	Straßenentwässerung St 2036, 2 Durchlässe DN 300	a) - b) E + U: Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Das von der nordseitigen Rasenmulde RVerzNr. 342 kommende Oberflächenwasser wird über zwei Einlaufschächte (Absetzschacht mit Muldeneinlauf) und zwei Rohrleitungen DN 300 in die straßenbegleitende Versicker- und Verdunstungsmulde RVerzNr. 341 auf der Südseite der St 2036 geleitet. Innerhalb der Verkehrsfläche wird die Leitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Anschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 95

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
344	Bau-km 2+981 - Bau-km 3+009 (linke Seite)	Straßenentwässerung St 2036, 2 Durchlässe DN 300	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Zwischen Bau-km 2+981 und Bau-km 3+009 werden zwei Durchlässe DN 300 angelegt. Die Durchlässe leiten das in der nordseitigen straßenbegleitenden Rasenmulde anfallende Oberflächenwasser unter der Einmündung des Akeleiweges und der Querungstelle eines Geh- und Radwegs hindurch. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 96

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
345	Bau-km 3+030	Straßenentwässerung St 2036 Entwässerung im Bereich der Einmündung Waldheimweg	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der straßenbegleitenden Rasenmulde (RVerzNr. 346) sowie der Einmündung des Waldheimweges (inkl. Tropfenbereich) wird über Muldeneinlauf und Rohrleitungen DN 300 bzw. frei der Versicker- und Verdunstungsmulde (RVerzNr. 341) auf der Südseite der St 2036 bei zugeführt. Innerhalb der Verkehrsfläche wird die Leitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Anschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 97

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
346	Bau-km 3+010 - Bau-km 3+194 (linke Seite)	Straßenentwässerung St 2036, freie Strecke	a) und b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Die bestehende Rasenmulde zwischen der St 2036 und dem begleitenden Geh- und Radweg wird von der Ausbaumaßnahme betroffen und zukünftig mit 2,50 m - 3,00 m Breite wiederhergestellt. Das nicht in der Rasenmulde versickernde Oberflächenwasser wird über die Verrohrung (RVerzNr. 345) in die Versicker- und Verdunstungsmulde (RVerzNr. 341) auf der Südseite der St 2036 zugeführt. Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Drainagen obliegt den Eigentümern.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 98

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
401	Bau-km 0+415 - Bau-km 1+290	Mittelspann- ungskabel; Leitung E 10	a) und b) E+U: Lechwerke AG; LEW-Verteilnetz GmbH (LVN) als Leitungsträger	Entlang des Anpassungsbereichs der Gemeindeverbindungsstraße nach Lützeldorf und im Ausbaubereich der St 2036 zwischen Bau-km 0+415 und Bau-km 1+280 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Lechwerke AG, LEW-Verteilnetz GmbH (LVN) berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 99

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
402	Bau-km 0+950 - Bau-km 3+194	Tele- kommuni- kationslinie (Erdkabel)	a) und b) E + U: Deutsche Telekom AG (Vivento CS)	Zwischen Bau-km 0+950 und Bau- km 3+194 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG (vertreten durch: Vivento CS) berührt. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die technischen Einzelheiten/ Details und erforderlichen Maßnahmen werden zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung unmittelbar geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 125 ff TKG.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 100

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
403	Bau-km 1+230 - Bau-km 1+340	Erdkabel zur Stromversorgu ng der Straßen- beleuchtung	a) und b) E+U: Lechwerke AG, LEW-Verteilnetz GmbH (LVN) als Leitungsträger	Im Ortsbereich Peterhof werden Anlagen der Lechwerke AG, LEW-Verteilnetz GmbH (LVN) zur Stromversorgung der Straßenbeleuchtung berührt. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 101

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
404	Bau-km 1+237 - Bau-km 1+249 und Umfeld	Wasserlei- tung, Haus- zuleitungen im Bereich des Ortsteils Peterhof; DN o. Angabe	a) und b) E+U: Stadt Gersthofen als Versorgungsunter- nehmen	Bei Bau-km 1+245 (OD Ortsteil Peterhof) kreuzt eine vorhandene Wasserleitung die Staatsstraße und wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Anlage muss an die Lage der Fahrbahn, des neuen Gehweges auf der Südseite angeglichen werden. Ebenso eventuell vorhandene Hauszuleitungen im Ausbaubereich in der OD. Alle Änderungen sowie die technischen Einzelheiten werden von der Straßenbauverwaltung im Benehmen mit der Stadt Gersthofen geregelt und ausgeführt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 102

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
405	Bau-km 1+290 - Bau-km 3+028	Mittelspann- ungskabel	a) und b) E+U: Lechwerke AG; LEW-Verteilnetz GmbH (LVN) als Leitungsträger	Zwischen Bau-km 1+295 und Bau-km 3+025 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Lechwerke AG, LEW-Verteilnetz GmbH (LVN) berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 103

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
406	Bau-km 2+238 - Bau-km 3+194	Tele- kommuni- kationslinie (LWL-Kabel)	a) und b) E + U: Verizon Deutschland GmbH	Zwischen Bau-km 2+238 und Bau-km 3+194 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Verizon Deutschland GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und zwar durch Verlegung der Leitungstrasse aus dem zukünftig befestigten Fahrbahnbereich. Die technischen Einzelheiten/ Details und erforderlichen Maßnahmen werden zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung unmittelbar geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 125 ff TKG.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 104

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
407	Bau-km 2+315 - Bau-km 2+801	Niederspann- ungskabel;	a) und b) E+U: Lechwerke AG; LEW-Verteilnetz GmbH (LVN) als Leitungsträger	Zwischen ca. Bau-km 2+315 und ca. Bau-km 2+801 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Lechwerke AG, LEW-Verteilnetz GmbH (LVN) berührt. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 105

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
408	Bau-km 2+240 - Bau-km 2+444	bestehende Kanalisations- leitung PE-HD 90 * 5,1 -PNG- Abwasserdruck -leitung	a) und b) E + U: Stadt Gersthofen (Katharinaberg- gruppe) als Entsorgungs- unternehmen	Zwischen Bau-km 2+240 und Bau-km 2+444 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung (Abwasserdruckleitung) berührt. Die Leitung muss während der Bauzeit gesichert und in Teilen an die neue Lage der Fahrbahn angeglichen werden. Sie kreuzt wie im Bestand bei Bau-km 2+443 die Staatsstraße, wo sie am Übergabeschacht auf der Nordseite in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Gablingen übergeht (RVerzNr. 409). Alle Änderungen sowie die technischen Einzelheiten werden von der Straßenbauverwaltung im Benehmen mit der Stadt Gersthofen (Katharinaberggruppe) geregelt und ausgeführt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 106

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
409	Bau-km 2+444 - Bau-km 3+030	bestehende Kanalisations- leitung PE-HD 90 * 5,1 -PNG- Abwasserdruck -leitung	a) und b) E + U: Gem. Gablingen (Abwasserzweck- verband Schmuttertal) als Entsorgungs- unternehmen	Zwischen Bau-km 2+444 und Bau-km 3+030 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung (Abwasserdruckleitung) berührt. Die Leitung muss während der Bauzeit gesichert und in Teilen an die neue Lage der Fahrbahn angeglichen werden. Sie kreuzt wie im Bestand bei Bau-km 3+030 die Staatsstraße nach Süden in Richtung Waldheimweg, in dem sie weiterverläuft. Alle Änderungen sowie die technischen Einzelheiten werden von der Straßenbauverwaltung im Benehmen mit der Gemeinde Gablingen (AZV Schmuttertal) geregelt und ausgeführt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 107

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
410	Bau-km 2+240 - Bau-km 2+355	Wasserleitung, Bereich westlich Ortsteil Holzhausen- Siedlung; DN o. Angabe	a) und b) E+U: Stadt Gersthofen als Versorgungsunter- nehmen	Zwischen Bau-km 2+240 und Bau-km 2+355 wird eine vorhandene Wasserleitung durch die Baumaßnahme berührt. Die Anlage muss während der Bauzeit gesichert und in Teilen an die Lage der Fahrbahn angeglichen werden. Ebenso eventuell vorhandene Hauszuleitungen im Ausbaubereich an der OT-Grenze. Alle Änderungen sowie die technischen Einzelheiten werden von der Straßenbauverwaltung im Benehmen mit der Stadt Gersthofen geregelt und ausgeführt. Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 108

Lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
601	Bau-km 1+765 und Umfeld; Rückbau best. St 2036 mit Gelände- modellierung	Tierdurchlass für Rehwild, Fuchs, Dachs, Kleinsäuger Vermeidungs- maßnahme Naturhaushalt 1.4V	a) Eigentümer von 469/3- b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Um Tieren, insbesondere Rehen aus Gründen der Verkehrssicherheit das Queren der Straße zu ermöglichen, wird bei km 1+765 ein Tierdurchlass errichtet Abmessungen: LW = 3,5 m LH > 2 m Die Gestaltung der Sohle: Erdreich, lehmig Seitliche Einzäunung und Heckenpflanzung, um die Tiere auf den Durchlass hinzuleiten Im Anschluss an den Wilddurchlass soll eine magere Extensivwiese mit Heckenstrukturen und einigen Einzelbäumen entstehen. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 109

Lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
602	Bei Lützelburg	Ausgleichsfläche Naturhaushalt Bannwaldersatz 2 A/E/W	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Das Grundstück / Flnr.327, (Teilfläche) der Gemarkung Lützelburg wird zur ökologischen Ausgleichsfläche und zur Bannwaldersatzfläche umgestaltet. Es soll im Anschluss an den Bannwald neuer Laubwald ergänzt und Waldrand vorgepflanzt werden. Vorgelagert im Norden ist noch ein Wiesenstreifen Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 110

Lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
603	Bei Biburg	Ausgleichsfläche Naturhaushalt Bannwaldersatz 3 A/W	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Das Grundstück / Flnr.751/6 der Gemarkung Biburg wird zur ökologischen Ausgleichsfläche und zur Bannwaldersatzfläche umgestaltet. Es soll im Anschluss an den bestehenden Wald ein artenreicher Laubwald entstehen. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 110a

Lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
604	Bei Neumünster	Ausgleichsfläche Naturhaushalt 4 AEW	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Das Grundstück Flnr.1057 der Gemarkung Neumünster wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Durch verschiedene Maßnahmen soll der Artenreichtum von im Wald lebenden Tieren (Spechte, Fledermäuse, Unken) und Pilzen (vor allem auf Totholz angewiesene) erhöht werden Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 111

Lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
605	Nördlich Zusmars- hausen	Ausgleichsfläche Naturhaushalt 5 A/E	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Das Grundstück Flnr.544 (Teilfläche) der Gemarkung Wollbach wird zur ökologischen Ausgleichsfläche entwickelt. Im Anschluss daran liegt schon eine Ausgleichsfläche für den RW Zusmarshausen-Landensberg. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 112

Lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
606	Nordöstlich Heretsried	Ausgleichsfläche Naturhaushalt 6 A/E	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Das Grundstück Flnr. 790 der Gemarkung Heretsried wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Die bestehende, zur Zeit verbrachte Feuchtwiese wird soweit möglich gemäht. Die Lage und nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9.2/8 enthalten.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 113

Lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
607	Nordöstlich Heretsried	Ausgleichsfläche Naturhaushalt 7 A/E	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Das Grundstück Flnr. 414 (Teilfläche) der Gemarkung Heretsried wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Der bestehende Acker wird mit Gebietsheimischer Wiesenmischung angesät. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 114

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
608	Östlich Hainhofen	Ausgleichsfläche Naturhaushalt 8 A/E	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Das Grundstück FlNr.670 der Gemarkung Hainhofen wird zur ökologischen Ausgleichsfläche entwickelt. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 115

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
609	Östlich Hainhofen	Ausgleichsfläche Naturhaushalt 9 A/E	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Das Grundstück FlNr.689 der Gemarkung Hainhofen wird zur ökologischen Ausgleichsfläche entwickelt. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 116

Lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
610	Nordöstlich Heretsried	Ausgleichsfläche Naturhaushalt 10 A	a) - b) E + U Stadt Gersthofen	Diese Teilfläche ist der Ausgleich für die überbaute Ausgleichswiese der Stadt Gersthofen am Peterhof. Das Grundstück FlNr.414 (Teilfläche) der Gemarkung Heretsried wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Der bestehende Acker wird mit Gebietsheimischer Wiesenmischung angesät und einige Obstbäume werden angepflanzt. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 117

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
611	Gesamte Länge)	Einrichtung von Baubetriebsflä- chen auf naturschutzfach- lich geringerwertig- en Flächen (Acker oder versiegelte Flächen) 1.1 V	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Vermeidung und Minimierung von baubedingten Verlusten und Beeinträchtigungen

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 118

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
612	Gesamte Länge	Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit Fällung von möglichen Habitatbäumen im Oktober, mit vorheriger Kontrolle der Bäume 1.2 V	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Vermeidung der Störung und Tötung von auf Gehölzen brütenden Vogelarten Vermeidung der Störung und Tötung von Individuen baumbewohnender Fledermäuse

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 119

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
613	0+980-1+000, 1+320-1+420 (nordseitig), 1+080-1+090 (südseitig) 1+370-1+730 (südseitig), 2+710-2+750 (südseitig) 3+190 (Bauende, Südseite)	Baumschutz- zaun für Bäume und schützenswerte Vegetation 1.3 V	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Das Baufeld wird in folgendem Teilbereich / in folgenden Teilbereichen durch Bauzäune abgegrenzt, um die angrenzende Vegetationsflächen während der Bauarbeiten zu schützen; der Arbeitsstreifen neben der Böschung entfällt von km 1+370 bis km 1+725 und bei 1+000. Um die Gehölzbestände während der Bauzeit gegen Beschädigungen, Aufschüttungen und Abgrabungen zu schützen, werden in folgenden Teilabschnitten entsprechende Maßnahmen nach DIN 18920 getroffen

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 120

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
614	0+000- 1+080- 1+830-2+250 (südseitig),	Schutz von Individuen der Haselmaus bei Eingriffen in den Waldrand 1.5 V	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	In allen Lebensräumen der Haselmaus wird in Ergänzung zu 1.2V eine Beseitigung der Gehölze während der Winterruhe der Art im Zeitraum zwischen Mitte Oktober und Anfang März mit bestmöglicher Schonung der Bodenvegetation und der potenziell in den Bodennestern befindlichen Haselmaus-Individuen durchgeführt.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 121

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
615	0+000- 2+250	Schutz des Lebensraumes der Haselmaus bei Eingriffen in den Waldrand 1.6 V _{CEF}	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Aufhängen von Haselmauskästen

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 122

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
616	0+000- 1+080- 1+830-2+250 (südseitig),	Schutz des Lebensraums der Haselmaus am zukünftigen Waldrand 1.7 V	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Anpflanzung und durch Pfleßmaßnahmen Erhalt eines verkehrssicheren und als Haselmaus-Lebensraum optimierten Waldrandes.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 123

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
617	0+400- 0+450- 0+770 (nordseitig),	Schutz von Individuen der Zauneidechse 1.8 V	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwal- tung	Aufstellung eines Amphibien- und Reptilienschutzzaunes

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 124

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
618	Gesamte Länge	Ansaat und Anpflanzung 11 G		Ansaat und Anpflanzungen, um Blütenreichtum zu fördern und um die Straße gut in die Landschaft einzubinden